

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft,

betreffend

das Gesetz (Nr. 115 der Beilagen) über die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz).

Die Ausarbeitung obiger Vorlage bedeutet einen grundlegenden Schritt der Staatsregierung zur Lösung des für alle schaffenden Stände Deutschösterreichs gleich wichtigen Problems der Bodenreform. Wenn die Staatsregierung neben der Behandlung anderer agrarpolitischer Fragen gerade diese Materie herausgegriffen und zum Ausgangspunkte für eine zeitgemäße Regelung der ländlichen Grundbesitzverhältnisse genommen hat, so geschah dies wohl in der Erkenntnis der Notwendigkeit, vorerst mit den Sünden des früheren Regimes, das Sonderinteressen des Einzelnen vielfach in einer der Allgemeinheit abträglichen Weise aufkommen ließ, gründlich aufzuräumen und einem seit Jahrzehnten in der Bevölkerung vorhandenen Bedürfnisse Rechnung zu tragen.

Dem Entwürfe kommt aber gerade für die Gegenwart mit ihren Ernährungsrisiken eine um so größere Bedeutung zu, als er darauf abzielt, die durch die Bauernlegung der ehemals bäuerlichen Bewirtschaftung entzogenen Grundflächen wieder der landwirtschaftlichen Benutzung zuzuführen.

Letzten Endes handelt es sich daher um die Hebung und Vermehrung unserer landwirtschaftlichen Produktion, eine Angelegenheit, die für jeden deutschösterreichischen Staatsbürger von schwerwiegender Bedeutung ist.

Im Hinblick darauf ist auch der Ausschuss in seiner überwiegenden Mehrheit von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die legislative Behandlung des Gegenstandes keine Sache der Landeskompetenz, sondern eine eminente Angelegenheit der Staatsgesetzgebung selbst ist.

Bekanntlich ist die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung niemals eine völlig scharfe gewesen.

Nach den einzelnen Landesordnungen wurden als Landesangelegenheiten erklärt Anordnungen in betreff der Landeskultur schlechthin, wobei jedoch eine Festlegung oder nähere Umschreibung des letzteren Begriffes in einem Gesetze, das in Deutschösterreich in Kraft stünde, niemals stattgefunden hat.

Innerhalb dieses gesetzlich nur vage gekennzeichneten Wirkungsbereiches steht allerdings den Ländern zur Erreichung ihrer landeskulturellen Zwecke auch die Zivilrechtsgesetzgebung zu, die außer diesen Fällen verfassungsrechtlich der Reichskompetenz vorbehalten blieb. (Gesetz vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 15.) An dieser durch ihren Ursprung gegebenen Konkurrenz zwischen Reichs- (nunmehr Staats-) und Landesgesetzgebung wurde auch durch die Verfassungsgesetzgebung im neuen Staate nichts geändert.

Ohne in die legislative Zuständigkeit der Länder im Rahmen der bisher geübten Praxis irgendwie eingreifen zu wollen, gelangte der Ausschuss in seiner weit überwiegenden Mehrheit aus Erwägungen rechtlicher und praktischer Natur zur vollen Überzeugung, daß die für Österreich völlig neue, über die Interessen der einzelnen Länder weit hinausgehende Wiederbesiedlungskaktion, deren ersten Schritt die gegenständliche Vorlage bildet, nur einheitlich im Wege der Staatsgesetzgebung geregelt werden könne. Mögen für diese Aktion auch Gründe landeskultureller Natur mitbestimmend sein und Ziele solcher Art angestrebt werden, so konnte doch nicht verkantet werden, daß das im Entwurf vorgesehene, tief in die Privatrechtsphäre einschneidende Enteignungsrecht den Hauptzweck der gesetzgeberischen Aktion, die Neuregelung der Gesetverhältnisse an Grund und Boden bildet, wodurch in eminentester Weise der Charakter eines zivilrechtlichen Zwangsgesetzes und damit zweifellos die Kompetenz der Staatsgesetzgebung gegeben erscheint.

Der Ausschuss konnte sich aber weiters der Tatsache nicht verschließen, daß eine länderweise, im Wesen nicht einheitlich gehaltene Behandlung der Materie auch sozialpolitisch insofern höchst bedenklich wirken müßte, als diesfalls ein Abströmen der bodenhungrigen Bevölkerungsschichten in das Land der günstigsten Siedelungsbedingungen unvermeidlich wäre und auch auf dem Gebiete der Administrative die unbedingt notwendige Gleichartigkeit der Judikatur nicht erreicht werden könnte.

Da nach der seitens der Regierungsvertreter im Ausschusse gemachten Zusage auf die etwa abweichenden Interessen der einzelnen Länder bei Ausarbeitung der Vollzugsanweisung weitestgehend Rücksicht genommen werden soll, beschloß der Ausschuss unter Ablehnung des vom Nationalrat Stocker gestellten Antrages, den Entwurf aus dem Gesichtspunkte der Inanspruchnahme der Landeskompetenz, beziehungsweise zwecks Umwandlung in ein Rahmengesetz an die Staatsregierung rückzuverweisen, in das Meritum der Vorlage einzugehen.

Bevor zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage Stellung genommen wird, erscheint es geboten, das Wesen, den Umfang und die wirtschaftlichen Folgen der seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in unseren Alpenländern in immer steigendem Maße zutage getretenen „Bauernlegung“ kurz zu beleuchten.

Dieselbe charakterisiert sich als eine Aufsaugung bäuerlicher Liegenschaften vornehmlich zur Bildung größerer Forst- und Jagdgebiete, wobei es sich um eine tief einschneidende Umbildung der Besitz- und Produktionsverhältnisse, um eine Vermehrung des Großgrundbesitzes und Waldlandes zu ungunsten des bäuerlichen Besitzes und der landwirtschaftlichen Produktion handelt.

Der Aukauf bäuerlicher Liegenschaften zum Zwecke der Schaffung großer Jagd- und Forstgüter wurde seitens kapitalistischer Kreise hauptsächlich in den zur Hochwildhegung geeigneten gebirgigen Lagen betrieben, da bei den hier hauptsächlich in Betracht kommenden extensiven Kulturen (Weide, Alpe oder Wald) die bäuerlichen Liegenschaften vielfach bereits jenes Ausmaß von 115 Hektar (200 Joch) übersteigen, welches nach der bestehenden Jagdgesetzgebung zur Begründung des Eigenjagdrechtes erforderlich ist.

So konnte durch den Erwerb eines oder mehrerer derartiger landwirtschaftlicher Güter verhältnismäßig leicht der Grundstock für ein Jagdgebiet geschaffen werden, dessen Vergrößerung durch allmählichen Ankauf weiterer in Betracht kommender Liegenschaften sich meist nicht allzu schwer erreichen ließ.

Auf den so erworbenen Gebieten wurden in der Folge die landwirtschaftlichen Kulturen mit Ausnahme der für das Wildheu notwendigen Wiesen sowie der dem Forst- und Jagdpersonal dienenden Deputatgründe aufgelassen und die Gründe aufgeforstet. Die vorhandenen Alpen wurden nicht mehr betrieben und verwilderten, teils weil man eine Störung der Wildhege zu vermeiden meinte, teils auch, weil durch die mit der Auflassung der landwirtschaftlichen Kulturen Hand in Hand gehende Verminderung des Rinderstandes die für den Alpenauftrieb notwendigen Tiere überhaupt nicht mehr vorhanden waren. Die bodenständige Bevölkerung wurde aus den heimatlichen Wohnstätten, die vielfach verfielen, verdrängt und ganze Täler verödeten.

Diese traurige Erscheinung zeigt sich in den alpinen Teilen aller deutschösterreichischen Länder, in relativ geringem Umfang in Tirol und Vorarlberg.

Genau amtliche statistische Erhebungen über den Umfang der Bauernlegungen wurden nur in Steiermark gepflogen, ohne daß jedoch bis zum Jahre 1870 zurückgegriffen worden wäre.

Aber schon die vorliegenden, teils aus amtlichen Quellen stammenden, teils aus der einschlägigen Fachliteratur entnommenen Daten, so unvollständig sie auch sein mögen, lassen den erschreckenden Umfang, den die Bauernlegung in einzelnen Ländern angenommen hat, in grellem Licht erscheinen.

In Niederösterreich wurde vom Landesauschusse dem Höferechtsberichte vom Dezember 1894, Nr. XXXI/2. U. 1894, eine Zusammenstellung der Veränderungen im Besitzstand an bäuerlichen Liegenschaften vom Jahre 1883 bis 1893 beigegeben, welche auf Erhebungen mittels Fragebogen

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

beruhten, die den Gemeindeämtern zur Ausfüllung übergeben worden waren. Nach diesen, schon durch die Art der Erhebung völlig unzuverlässigen Ergebnissen, wurden in dem Zeitraume 1883 bis 1893 in ganz Niederösterreich 4306 Bauernwirtschaften freiwillig und 1361 exekutiv verkauft.

Das Ausmaß der ersten betrug 57.629 Hektar, das der letzteren 13.860 Hektar. Von diesen Realitäten wurden solche im Ausmaße von 5875 Hektar zum Großgrund- und von 4404 Hektar zum Fabriksbesitz geschlagen. Weitauß den größten Anteil an diesen Besitzveränderungen, die in Wirklichkeit die obigen Ziffern weit übersteigen, weist der südlich der Donau gelegene Landesteil auf.

Eine im Jahre 1905 durch den Bezirkskommissär Pang ausgeführte Erhebung in den Gerichtsbezirken Aspang, Gaming und Gutenstein ergab, daß die vorangeführten Ziffern in diesen drei, allerdings besonders in Mitleidenchaft gezogenen Bezirken um nahezu die Hälfte zu gering angegeben waren, und daß in den Jahren 1893 bis 1905 noch eine bedeutend größere Fläche von Bauerngütern aufgekauft wurde, so daß in den genannten drei Bezirken in 22 Jahren 216 Bauerngüter mit rund 16.000 Hektar der Legung anheimfielen.

Interessant sind die Erhebungen des niederösterreichischen Landesauschusses insbesondere dadurch, daß sie auch Aufschluß über das Schicksal jener Bauernfamilien geben, deren Besitz freiwillig oder exekutiv in den Jahren 1883 bis 1893 zum Verkaufe gelangte. In den beiden Vierteln südlich der Donau diente beispielsweise der frühere Besitzer in 396 Fällen als Knecht oder Tagelöhner, in 119 Fällen ging er ins Ausgedinge, in 517 Fällen führte er eine andere Wirtschaft, während er in 647 Fällen der Landwirtschaft durch Übertritt in einen anderen Berufszweig entzogen wurde. In 54 Fällen trat die Armenversorgung ein, in 444 Fällen wird er als gestorben ausgewiesen, ohne daß wir über das Schicksal seiner Familie unterrichtet wären.

Die obigen Ziffern erheischen aus dem Grunde eine besondere Beachtung, weil sie nicht die volle Zahl derer geben, die durch diese Verkäufe betroffen wurden. Jeder Fall betrifft wohl nahezu immer nicht eine einzelne Person, sondern eine ganze Bauernfamilie. Es sind daher im südlich der Donau gelegenen Landesteil in dem genannten Jahrzehnt 1097 selbstwirtschaftende Bauernfamilien zugrunde gegangen.

Anlangend Oberösterreich wurden nach den vom Vorkommissär gepflogenen Erhebungen in den politischen Bezirken Steyr, Kirchdorf und Gmunden seit 1885 rund 23.000 Hektar bäuerlichen Bodens von Jagdeigentümern aufgekauft.

In Steiermark wurden nach den vom Statistischen Landesamte gepflogenen Erhebungen (Statistische Mitteilungen über Steiermark, herausgegeben vom Statistischen Landesamte, XVI, XVIII. und XXII. Heft sowie Heft XXV. [Statistisches Handbuch], ferner: die Bauernlegungen in Steiermark von Dr. Otto Wittschieben, Graz 1916) in den Jahren 1903 bis 1912, und zwar im steirischen Oberlande 585 ganze bäuerliche Liegenschaften im Ausmaße von 23.356 Hektar im Werte von 17½ Millionen Kronen an Personen nicht bäuerlichen Standes verkauft. Von diesen Käufen wurden in nahezu der Hälfte der Fälle mit einer prozentuell bedeutend größeren Fläche die erworbenen Bauernhöfe zur Neubildung oder zur Vergrößerung von Forst- und Jagdlatifundien verwendet. Dazu kommen noch 13 Prozent der im Wege von Zwangsversteigerungen veräußerten Grundflächen.

Als Ursache des freiwilligen Verkaufes wird in 184 Fällen die günstige Verkaufsgelegenheit angegeben, ein Beweggrund, der gerade in Obersteiermark, dem typischen Gebiet der Bauernlegung, weitaus an erster Stelle steht.

Wie verheerend die Bauernlegung in einzelnen Bezirken Steiermarks gewirkt hat, zeigen die interessanten Erhebungen, welche Dr. Karl Liz über die in den beiden Gerichtsbezirken Liezen und Rottenmann in den letzten 40 Jahren erfolgten Ankäufe bäuerlicher Liegenschaften veröffentlicht hat. (Der Rückgang des bäuerlichen Besitztums von Dr. Karl Liz. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Wien, 1915.) In den genannten Gerichtsbezirken sind an 300 ehemals selbständige Bauerngüter verschwunden, 17.000 Hektar von einer Bezirksfläche von 80.600 Hektar sind aus Bauernhänden in jene des Großgrundbesitzes übergegangen. Diese aufgekaufte Fläche beträgt im Bezirk Liezen die Hälfte, im Bezirk Rottenmann zwei Drittel des gegenwärtigen bäuerlichen Besitzes. Ähnlich liegen die Verhältnisse in vielen anderen Bezirken des Oberlandes.

Bzüglich der anderen Länder stehen bedauerlicherweise keine brauchbaren Daten zur Verfügung, doch ist notorisch, daß die Bauernlegung auch in Salzburg und Kärnten in mancher Gegend verheerend gewirkt hat.

Die Gründe, weshalb die Regierungen des alten Österreichs trotz zahlreicher Warnerstimmen einer derartigen Bodenpolitik, welche die Befriedigung des Luxusbedürfnisses eines einzelnen über das Wohl der Gesamtheit stellte, nicht wirksam entgegenzutreten vermochten, gehören der Geschichte an. In der Vorkriegszeit finden sich lediglich in den Gesetzen über die Teilung und Regulierung der Agrargemeinschaften

sowie in den Alpengesetzen Bestimmungen, die in die frühere Auffassung über den Verkehr in Grund und Boden einige Verstärkungen schlugen. Erst der Krieg zeitigte die Lehre, daß kein Teil des heimatischen Bodens, der zur Deckung des Ernährungsbedarfes der Gesamtheit verwendbar gewesen wäre, der landwirtschaftlichen Produktion hätte entzogen werden dürfen. Dieser leider zu spät gereiften Erkenntnis ist die Grundverkehrsverordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, zu verdanken, die wenigstens den weiteren Aufkäufen von Bauerngründen für die Zukunft einen Riegel vorschob.

Die Ernährungsnot, die sich seit Beendigung des Krieges nur noch verschärft hat, erheischt aber gebieterisch, einen Schritt weiter zu gehen und die der landwirtschaftlichen Produktion im Laufe der Zeit durch Vorgänge der geschilderten Art bereits entzogenen Flächen, soweit nur möglich für die Landwirtschaft zurückzugewinnen.

Diesem Ziele und zugleich der Wiedergutmachung einer sozialen Ungerechtigkeit dient eben die Vorlage.

Übergehend zu den wesentlichsten Bestimmungen derselben wird folgendes bemerkt:

§ 1, Absatz 1, umschreibt in seinem ersten aus der Regierungsvorlage übernommenen Teil unter Bedachtnahme auf Punkt II der in der Sitzung der provisorischen Nationalversammlung vom 25. Jänner l. J. beschlossenen Resolution die unter das Gesetz fallenden Objekte, wobei den Jagd- und Forstgütern sonstige Luxusgüter gleichgestellt werden. Auch macht es keinen Unterschied, ob aus den gelegten Bauerngütern oder Häusleranwesen unmittelbar ein Großbesitz gebildet wurde oder ob dieselben einem bereits bestehenden Großbesitz zugeschlagen wurden.

Der Ausschuss beschloß aber über den Antrag des Nationalrates Stocker ein Enteignungsrecht zur Wiederbesiedelung auch bezüglich jener Güter und Anwesen vorzusehen, welche in einem landwirtschaftlichen, über das Ausmaß eines Bauerngutes hinausgehenden Besitz aufgegangen sind, wofür nicht in der Familie des gegenwärtigen Eigentümers dafür Anwärter (selbständige Bewirtschafter) vorhanden sind.

Die Ergänzung, die der Regierungsentwurf in dieser Richtung gefunden hat, kommt im zweiten Satze des § 1, Absatz 1, zum Ausdruck.

Im § 1, Absatz 2, wird der Begriff eines Bauerngutes nach Analogie der Grundverkehrsverordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, abgegrenzt. Eine weitere Abgrenzung gegenüber dem Begriff eines Häusleranwesens erschien im Hinblick auf die Bestimmung des § 4, Absatz 3, notwendig, um Personen, die bereits im Besitz eines Bauerngutes stehen, von vornherein von einer Bewerbung um neue Liegenschaften auszuschließen. Im § 1 wird weiters in Übereinstimmung mit dem im § 8 zum Ausdruck kommenden Gesichtspunkte der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß eine Wiederbesiedelung nur im Falle wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit Platz greifen soll.

In § 2, Z. 2, der Regierungsvorlage beschloß der Ausschuss, auch Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke einzubeziehen.

Nach § 3 haben die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften jene Objekte zu bezeichnen, die sie für die Besiedelung geeignet erachten, da die Auswahl der Güter und Anwesen nicht wohl dem freien Willen der Interessenten überlassen werden kann. Diese Grundstücke werden sohin in ein Verzeichnis aufgenommen.

Die im § 3, Absatz 4, der Regierungsvorlage vorgesehene Strafbestimmung, welche den Eigentümer der Grundstücke von Kulturänderungen, Wertverminderungen und dergleichen abhalten soll, erschien dem Ausschuss namentlich im Hinblick auf die Möglichkeit der Vornahme größerer Abstockungen durch den Eigentümer als nicht zureichend. Es wurde hiernach in einem neuen Absatz 5 für solche Fälle die Verpflichtung des Grundeigentümers zur Wiederherstellung des früheren Zustandes oder zur Gutmachung des bewirkten Schadens ausgesprochen und gleichzeitig die Strafbestimmung aus Absatz 4 ausgeschlossen und in den neu gebildeten Absatz 5 übertragen.

§ 4, Absatz 1, wurde dahin ergänzt, daß die Enteignung auch die zwangsweise Einräumung einer Erbpachtberechtigung zum Gegenstande haben kann, worüber gesonderte Bestimmungen zu erlassen sind.

Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß die Bewerbung um Grund und Boden auch finanziell weniger leistungsfähigen Bewerbern nicht verschlossen werden soll, denen die Bezahlung des Erbpachtzinses naturgemäß viel leichter fallen wird, als die Aufbringung des Enteignungspreises. Da die auf dem Untertänigkeitsverhältnisse beruhenden, das Erbpachtverhältnis betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches naturgemäß nicht mehr als anwendbar erscheinen, bedarf es eines diese Materie neu regelnden, bereits in Ausarbeitung befindlichen Staatsgesetzes.

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Zum § 4, Absatz 3, der Regierungsvorlage erachtete es die Mehrheit des Ausschusses für geboten, die Zulässigkeit der Bewerbung von der deutschen Volkszugehörigkeit des Erwerbers abhängig zu machen, wobei aber selbstverständlich deutschösterreichischen Staatsbürgern bei der Bewerbung ein Vorzug gebühren soll.

Auch soll es genügen, wenn der Bewerber seinen dauernden Aufenthalt im Staate Deutschösterreich zur Zeit der Bewerbung noch nicht hat, sondern erst nimmt.

Zwischen Absatz 3 und 4 der Regierungsvorlage wurde ein neuer Absatz eingeschoben, wonach auch noch Agrargemeinschaften und Genossenschaften, Gemeinden sowie das Land oder der Staat für Zwecke der Förderung der Landeskultur, Wohlfahrts- und Heimatspflege in Bewerbung treten können.

Anlangend die Eignung der Bewerber (3. Absatz) soll die Sichtung einer den örtlichen Bedürfnisse entrichteten, durch Vollzugsanweisung zu bildenden Kommission übertragen werden, die allen sozialen Anforderungen der Gegenwart Rechnung zu tragen hätte.

Nach § 5 sollen zur Handhabung des Gesetzes entsprechend der Art der zu behandelnden Fragen die Agrarbehörden zuständig sein, welche in der ersten Instanz (Agrarbezirksbehörde) ohnedies eine Ausgestaltung, beziehungsweise Vermehrung erfahren sollen. Die Zulassung eines Rechtszuges an die Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft verbürgt die notwendige Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf diesem Gebiete.

Nach der durch die schon bestehenden Agrargesetze geschaffenen Zusammensetzung der Erkenntnisgerichte, denen Sachleute und gelehrte Richter angehören, erscheint die volle Gewähr für eine objektive, sachlich einwandfreie Rechtsprechung geboten.

Nach § 7, Absatz 1, ist die Besitzüberführung zunächst durch eine freiwillige Vereinbarung anzustreben; kommt eine solche nicht zustande, dann hat die Agrarbehörde mit der Enteignung zugunsten des behördlich als geeignet anerkannten Bewerbers vorzugehen.

Im § 8, Absatz 2, sind in Konsequenz des im § 1, Absatz 1, vorausgeschickten Grundsatzes, daß eine Wiederbesiedelung von Grundstücken nur bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit Platz greifen soll, sub lit. a bis d, im allgemeinen völlig zutreffend, die besonderen Umstände aufgeführt, unter welchen eine Enteignung von Grundstücken, wenngleich sie in das nach § 3 angelegte Verzeichnis aufgenommen wurden, ausgeschlossen sein soll.

So muß nach lit. c die Lebensfähigkeit des neu zu schaffenden Gutes oder Anwesens feststehen.

Der Ausschuss erachtete es aber im Interesse der Allgemeinheit für notwendig, durch einen Zusatz zu lit. c zum Ausdruck zu bringen, daß dieses Erfordernis dann nicht gilt, wenn es sich um die Enteignung von Weiden, Alpen oder Waldflächen zugunsten einer Agrargemeinschaft oder Genossenschaft, einer Gemeinde, des Landes oder des Staates handelt.

In lit. d wurde das Wort „besonders“ im Sinne einer Abschwächung gestrichen, da schon eine bloß zweckmäßig eingerichtete und erfolgreiche Bewirtschaftung eines Gutes auch vom Gesichtspunkte der Allgemeinheit ein Anrecht auf Schonung genießt.

Die in Absatz 6 vorgesehene Ersetzung des Wortes „einziges“ durch „gemeinsames“ stellt sich lediglich als Berichtigung eines unterlaufenen Druckfehlers dar.

Nach § 9 genießen bei einer hinsichtlich des nämlichen Grundstückes bestehenden Konkurrenz mehrerer geeigneter Bewerber Kriegsteilnehmer, besonders Kriegsinvalide, Kriegswitwen und Kriegswaisen, Väter kinderreicher Familien, ebenso wie der feinerzeitige Eigentümer des gelegten Gutes und bei Verpachtung der Pächter einen Vorzug.

Hierbei handelt es sich um die Abtragung einer Dankeschuld an unsere im Felde gestandenen Braven; die vorzugsweise Berücksichtigung der Väter kinderreicher Familien ist eine soziale Pflicht, ebenso wie sich die Wiedereinsetzung des feinerzeit aus dem Besitze gedrängten Eigentümers als ein Gebot der Billigkeit darstellt. Desgleichen muß es als den Anforderungen der heutigen Zeit durchaus entsprechend bezeichnet werden, wenn dem Pächter, der persönlich arbeitete, sowie Kosten und Risiko getragen hat, bezüglich der von ihm erfolgreich betreuten Scholle ein Anspruch vor anderen Bewerbern eingeräumt wird.

Wenn es sich bloß darum handelt, gelegte Teile eines noch bestehenden Gutes zurückzugewinnen, so ist zur Stellung des Enteignungsantrages zweckentsprechend nur der Eigentümer des Gutes oder Anwesens berufen (§ 16).

Im § 10 der Regierungsvorlage glaubte der Ausschuss eine grundlegende Änderung vornehmen zu müssen:

Nach der Regierungsvorlage soll die Entschädigung des Grundeigentümers bei der Übertragung des Eigentümerrechtes (Enteignungspreis) in erster Linie mit dem Fünfundzwanzigfachen des durch-

schnittlich entfallenden Reinertrages bestimmt werden, wobei regelmäßige Preisverhältnisse unterstellt werden. Bei allfälliger Unzulänglichkeit dieses Verfahrens soll auf durchschnittliche Verkehrswerte der Vorkriegszeit zurückgegriffen werden.

Der Ausschuss konnte in seiner Mehrheit nicht die Überzeugung gewinnen, daß die als Regel gedachte erste Veranlagungsart auch tatsächlich in der durchgreifenden Mehrheit der Fälle ein leicht zu erbringendes, zugleich auch verwertbares Ergebnis liefern wird.

Aber auch der zweite Modus der Wertsermittlung erschien dem Ausschusse nicht geeignet, die geboten rasche Durchführung des Gesetzes zu garantieren.

Ausgehend von der Erwägung, daß einerseits die Erwerbung des Eigentums an den gelegten Objekten zu erschwingbaren Preisen ermöglicht werden soll, und daß andererseits die Expropriation mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 11 nicht eine teilweise Konfiskation reeller Hypothekensforderungen, insbesondere solche öffentliche Kreditinstitute angelegter Mündelgelder und dergleichen, nach sich ziehen darf, empfiehlt der Ausschuss auf Grund Mehrheitsbeschlusses an Stelle des § 10, Satz 2 die Fassung, daß bei Übertragung des Eigentumsrechtes (im Gegenfaze zur Einräumung einer Erbpachtberechtigung) das Eigentumsrecht bis zum fünfunddreißigfachen Katastralreinertrage der Grundstücke zur Zeit ihrer Enteignung bestimmt wird.

Zum § 16 der Regierungsvorlage wurde ein zweiter Absatz zugefügt.

Die Regierungsvorlage, bezweckt nämlich mit Recht Grund und Boden, der einen ehemaligen Bestandteil von Bauerngütern und Häusleranwesen gebildet hat, denselben bei vorhandenem wirtschaftlichen Bedarfe zurückzugewinnen. Ähnliches soll aber auch gelten bezüglich der von einem Gut oder Anwesen abgetretenen Anteilsrechte an Agrargemeinschaften.

Im § 17, Absatz 1, wurde die Zeitdauer, innerhalb deren das neu gebildete Gut gewissen Veräußerungs-, Belastungs- und Exekutionsbeschränkungen unterliegen soll, von 40 auf 50 Jahre erhöht, um die Besitzfestigung regelmäßig auch der zweiten Generation zugute kommen zu lassen.

Im § 18, Absatz 1, wurde die Verpflichtung des Erwerbers (§ 4, Absatz 3), in der Regel auf dem geschaffenen, behauften Wirtschaftskörper zu wohnen, aufgenommen, um den neuen Besitzer wirtschaftlich an die Scholle zu fesseln.

Weiters wurde ein neuer Absatz 2 eingeschaltet, welcher der Agrarbehörde die Möglichkeit einräumt, dem Bewerber die übernommenen Grundstücke unter gewissen Voraussetzungen, wozu auch eine andauernde schlechte Bewirtschaftung gehört, wieder abzunehmen und einem in persönlicher und sachlicher Beziehung würdigeren Bewerber zuzuweisen (Abstiftung). In letzterem Sinne wurde auch die Überschrift zum § 18 ergänzt.

In dem nunmehr an die Stelle des zweiten Absatzes der Regierungsvorlage getretenen dritten Absätze wurde die dort vorgesehene Strafbestimmung mit jener des nunmehrigen Absatzes 5 des § 3 in Einklang gebracht.

Im § 19, der auf eine entsprechende anderweitige Heranziehung derjenigen Bauernleger abzielt, welche die Kulturumwandlung — selbstverständlich ohne gesetzliche oder wirtschaftliche Rechtfertigung — derart gründlich besorgten, daß eine Wiedergewinnung der Grundstücke für die Landwirtschaft unmöglich oder zu kostspielig wäre (§ 8, Absatz 2), wurde lediglich zu Absatz 4 eine Einschaltung vorgenommen, die analog der Bestimmung des § 17, Absatz 3, die privilegierte Stellung der Forderungen an Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zum Ausdruck bringen soll.

Im Zusammenhange mit §§ 20 und 21 (Kreditgewährung und Siedelungsfonds) steht der in der Sitzung der Nationalversammlung vom 4. April 1919 eingebrachte Antrag der Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra und Genossen, nach welchem der in Aussicht genommene Siedelungsfonds durch eine Zuwendung des Staates von vorderhand 100 Millionen Kronen verstärkt werden soll (Nr. 155 der Beilagen).

Der Ausschuss hat die Zuwendung eines größeren Betrages an den Siedelungsfonds für unbedingt notwendig erachtet und daher eine Resolution beschlossen, in der die Regierung aufgefordert wird, 50 Millionen Kronen diesem Fonds zu widmen.

Endlich beschloß der Ausschuss zwischen den §§ 23 und 24 der Regierungsvorlage die Einschaltung eines neuen Paragraphen, der den Zweck verfolgt, bezüglich der gemäß § 3 verzeichneten, im allgemeinen für eine Wiederbesiedelung als geeignet erachteten Grundstücke die unvermeidliche Ungewißheit über deren künftiges Schicksal behufs Hintanhaltung einer Produktionsstörung so viel als möglich zeitlich einzuschränken.

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Inwieweit sich die Regierung vorbehält, die vorliegenden Bestimmungen in einzelnen Richtungen im Wege einer Vollzugsanweisung weiter auszugestalten, kommt in der Vorlage selbst an den betreffenden Stellen zum Ausdruck.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angehängten Geszentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschlusse erheben und die beigedruckte Resolution annehmen.“

/ 1 / 2

Wien, 29. April 1919.

Haurix,
Obmann.

Buchinger,
Berichtersteller.

/1

Gesetz

vom

über

die Wiederbesiedelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen
(Wiederbesiedelungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Liegenschaften, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

Liegenschaften, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden.

§ 1.

§ 1.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, diese Eigenschaft aber seit dem 1. Jänner 1870 durch Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers verloren haben und entweder vornehmlich Jagd- oder Luxuszwecken dienstbar gemacht oder Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden sind (Bauernlegung), können bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit (§ 8, Absatz 2) nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedelung zugeführt werden.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, diese Eigenschaft aber seit dem 1. Jänner 1870 durch Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers verloren haben und entweder vornehmlich Jagd- oder Luxuszwecken dienstbar gemacht oder Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes geworden sind (Bauernlegung), können bei wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit (§ 8, Absatz 2) nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedelung zugeführt werden. Desgleichen können Güter und Anwesen, die zugunsten landwirtschaftlicher Besitze gelegt wurden, zur Wiederbesiedelung im Enteignungswege herangezogen werden, wenn hierdurch der Gesamtbesitz das Ausmaß eines Bauerngutes (Absatz 2) übersteigt und nicht in der Familie des gegenwärtigen Eigentümers dafür Anwärter (selbständige Bewirtschafter) vorhanden sind.

2

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Gesamtheit der Grundstücke, die zur Zeit der Legung in einer Hand vereinigt waren und einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienten, ist, soferne deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht überstieg, als ein Bauerngut, soferne deren Durchschnittsertrag das Zweifache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht überstieg, als ein Häusleranwesen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Grundstücke, die

1. im Gebiete einer durch Vollzugsanweisung bezeichneten Gemeinde (Katastralgemeinde) mit vorwiegend städtischem Charakter liegen;

2. sich im Eigentume oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Anstalt oder Unternehmung befinden;

3. dem öffentlichen Verkehre (Eisenbahnen, Straßen, Kanäle und sonstige Wasserbauten u. a.), gewerblichen, industriellen oder Bergbauzwecken dienen oder mit Wohnhäusern verbaut sind.

Feststellung und Verzeichnis der zur Wiederbesiedelung im allgemeinen geeigneten Grundstücke.

§ 3.

(1) Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben binnen einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist die Grundflächen, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wiederbesiedelung eignen, der Agrarlandesbehörde (§ 5) bekanntzugeben, welche sie nach vorläufiger Überprüfung gemeindeweise in ein Verzeichnis aufzunehmen hat.

(2) Die Gemeinde hat die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke von deren Aufnahme in das Verzeichnis mit dem Beisatze zu verständigen, daß ihnen binnen 14 Tagen das Recht einer Vorstellung an die Agrarlandesbehörde zusteht, welche endgültig entscheidet.

(3) Das nähere Verfahren wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(4) Vom Tage der Verständigung (Absatz 2) hat der Grundeigentümer bei Vermeidung einer von der Agrarbezirksbehörde zu verhängenden Strafe bis

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

2. Absatz unverändert.

§ 2.

(Unverändert.)

2. sich im Eigentume oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Anstalt, Unternehmung oder Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke befinden;

3. Absatz: unverändert.

Feststellung und Verzeichnis der zur Wiederbesiedelung im allgemeinen geeigneten Grundstücke.

§ 3.

(1., 2. und 3. Absatz: unverändert.)

(4) Vom Tage der Verständigung (Absatz 2) hat der Grundeigentümer [] die Grundstücke im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

zu sechs Monaten Arrest und bis zu 20.000 K in Geld die Grundstücke im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher zu bewirtschaften, sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

zu bewirtschaften, sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

(5) Gegen den Zuwiderhandelnden ist außer seiner Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes oder zur Gutmachung eines bewirkten Schadens von der Agrarbezirksbehörde mit der Verhängung einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten vorzugehen.

Vorläufige Prüfung der Eignung von Bewerbern.

§ 4.

(1) Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grundstücke können auf Antrag eines geeigneten Bewerbers zu dessen Gunsten enteignet werden.

(2) Die Verzeichnisse sind in der Gemeinde, in deren Bereiche das Grundstück liegt, mit der Aufforderung zur Bewerbung in ortsüblicher Weise fundzumachen.

(3) Als Bewerber kommt jede Person in Betracht, die ihren dauernden Aufenthalt im Staate Deutschösterreich hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, nach ihren persönlichen, Familien- und sonstigen Verhältnissen, insbesondere nach ihrer fachlichen Eignung erwarten läßt, daß sie die zu enteignenden Grundstücke selbst oder mit ihren Familienangehörigen mit Erfolg bewirtschaften sowie ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachkommen werde, und die nicht schon ein Bauerngut (§ 1, Absatz 2) besitzt.

(4) Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(5) Zur vorläufigen Prüfung der Eignung der Bewerber werden Kommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und örtlicher Wirkungsbereich durch Vollzugsanweisung zu regeln ist. Liegen die im Absätze 3 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat

Vorläufige Prüfung der Eignung von Bewerbern.

§ 4.

(1) Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grundstücke können auf Antrag eines geeigneten Bewerbers zu dessen Gunsten enteignet werden. Die Enteignung kann auch die zwangsweise Einräumung einer Erbpachtberechtigung zum Gegenstande haben, worüber gesonderte Bestimmungen erlassen werden.

2. Absatz: unverändert.

(3) Als Bewerber kommt jede Person deutscher Volkszugehörigkeit in Betracht, die ihren dauernden Aufenthalt im Staate Deutschösterreich hat oder nimmt, wobei deutschösterreichischen Staatsbürgern der Vorzug gebührt. Der Bewerber muß im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, nach seinen persönlichen, Familien und sonstigen Verhältnissen, insbesondere nach seiner fachlichen Eignung erwarten lassen, daß er die zu enteignenden Grundstücke selbst oder mit seinen Familienangehörigen mit Erfolg bewirtschaften sowie seinen Verbindlichkeiten pünktlich nachkommen werde, und der nicht schon ein Bauerngut (§ 1, Absatz 2) besitzt.

(4) Außerdem können Agrargemeinschaften und Genossenschaften, Gemeinden sowie das Land oder der Staat für Zwecke der Förderung der Landwirtschaft, Wohlfahrts- und Heimatspflege in Bewerbung treten.

Abatz 5: wie Absatz 4 der Vorlage der Staatsregierung.

Abatz 6: wie Absatz 5 der Vorlage der Staatsregierung.

Vorlage der Staatsregierung:

die Kommission dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen, die ihn berechtigt, den Antrag auf Enteignung eines im Wirkungsbereiche der Kommission gelegenen Bauerngutes oder Häusleranwesens zu stellen.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Enteignungsantrag.

§ 5.

Zur Entscheidung über den Enteignungsantrag ist in erster Instanz die Agrarlandesbehörde zuständig. Gegen deren Entscheidung steht binnen 14 Tagen die Berufung an die Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft mit aufschiebender Wirkung offen.

Inhalt des Enteignungsantrages.

§ 6.

(1) Der Enteignungsantrag ist bei der Agrarlandesbehörde einzubringen. Wird er bei der Agrarbezirksbehörde überreicht oder zu Protokoll gegeben, so ist er ohne Verzug der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

(2) In dem Enteignungsantrage hat der Enteignungswerber die Grundstücke, deren Enteignung er anstrebt, genau zu bezeichnen, die im § 4, Absatz 3, bezeichneten Voraussetzungen unter Vorlage der von der Kommission ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen (§ 4, Absatz 5) und darzutun, auf welche Art er den Enteignungspreis zu entrichten vermag.

Verfahren.

§ 7.

(1) Wenn sich der Enteignungsantrag nicht schon von vornherein als offenbar unbegründet oder unzulässig (§ 8) darstellt, hat die Agrarlandesbehörde die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuche zu veranlassen und den Eigentümer der Grundstücke von der Stellung des Enteignungsantrages mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß das weitere Verfahren eingeleitet wird, wenn er nicht innerhalb einer von der Agrarlandesbehörde festzusetzenden angemessenen Frist den Abschluß eines Übereinkommens mit dem Enteignungswerber über die freiwillige Abtretung der Grundstücke nachweist. Das Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarlandesbehörde.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Enteignungsantrag.

§ 5.

(Unverändert.)

Inhalt des Enteignungsantrages.

§ 6.

1. Absatz: unverändert.

(2) In dem Enteignungsantrage hat der Enteignungswerber die Grundstücke, deren Enteignung er anstrebt, genau zu bezeichnen, die im § 4, Absatz 3, bezeichneten Voraussetzungen unter Vorlage der von der Kommission ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen (§ 4, Absatz 6) und darzutun, auf welche Art er den Enteignungspreis zu entrichten vermag.

Verfahren.

§ 7.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, so hat die Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu betrauen. Die Agrarbezirksbehörde hat insbesondere die notwendigen Schätzungen durch zwei mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Sachverständige anzuordnen, den Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke zu hören und die Herstellung eines Einvernehmens zwischen ihm und dem Enteignungswerber zu versuchen.

(3) Der Eigentümer kann begehren, daß in die Enteignung auch Grundstücke, auf die sich der Antrag des Enteignungswerbers nicht erstreckt, einbezogen werden, wenn diese für ihn infolge der Enteignung erheblich entwertet würden.

(4) Wenn eine Einigung zwischen den Parteien nicht hergestellt werden kann, so hat die Agrarbezirksbehörde die Akten mit einem gutachtlichen Antrage der Agrarlandesbehörde vorzulegen.

§ 8.

(1) Die Agrarlandesbehörde erkennt über den Enteignungsantrag nach ihrem durch sorgfältige Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen.

(2) Die Enteignung ist unzulässig, wenn die Grundstücke, deren Enteignung beantragt wird,

- a) offenbar nur unter Gefährdung der vorteilhaften, nachhaltigen Bewirtschaftung des dem Eigentümer verbleibenden Restgutes abgetrennt werden könnten,
- b) nur mit unverhältnismäßigen Kosten der Bewirtschaftung als selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen wieder zugeführt werden könnten,
- c) weder für sich allein, noch zusammen mit den Grundstücken, die dem Enteignungswerber bereits gehören, den Bedingungen eines lebensfähigen Bauerngutes oder Häusleranwesens entsprechen, oder wenn
- d) die Enteignung wegen der besonders zweckmäßig eingerichteten und erfolgreichen Bewirtschaftung oder aus anderen wichtigen Gründen volkswirtschaftlich nachteilig wirken würde.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

§ 8.

(Unverändert.)

- e) weder für sich allein, noch zusammen mit den Grundstücken die dem Enteignungswerber bereits gehören, den Bedingungen eines lebensfähigen Bauerngutes oder Häusleranwesens entsprechen, es sei denn, daß es sich um die Enteignung von Weiden, Alpen oder Waldflächen zugunsten einer Agrargemeinschaft oder Genossenschaft, Gemeinde, eines Landes oder des Staates handelt, oder wenn
- d) die Enteignung wegen der [] zweckmäßig eingerichteten und erfolgreichen Bewirtschaftung oder aus anderen wichtigen Gründen volkswirtschaftlich nachteilig wirken würde.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Die Enteignung kann auf einzelne der im Enteignungsantrage genannten Grundstücke beschränkt werden. Bei der Entscheidung über den Umfang der Enteignung ist insbesondere darauf zu sehen, daß der durch die Enteignung angestrebte Zweck der dauernden Wiederaufrichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe erreicht wird.

(4) Zur Herstellung wirtschaftlicher Arrondierung können an Stelle getrennt liegender Grundstücke des gelegten Gutes andere angrenzende und geeignete Grundstücke des bisherigen Eigentümers in die Enteignung einbezogen werden, ohne daß es hierzu eines Parteiantrages bedarf.

(5) Die Enteignung hat sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wälder, Weiden und Alpen, die zu dem gelegten Gute gehörten, sowie auf die damit verbundenen Anteilsrechte an agrar-gemeinschaftlichen Grundstücken zu erstrecken, soweit dies zur ordentlichen Bewirtschaftung der zu enteignenden Grundstücke erforderlich ist. Außerdem kann die Enteignung auch auf Bauholz ausgedehnt werden, das der Enteignungswerber zur Herstellung der nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude braucht. Sind Wälder, Weiden, Alpen und Gemeinschaftsrechte, die Bestandteile des gelegten Gutes bildeten, nicht mehr als solche benützlich oder in das Eigentum eines Dritten übergegangen, so können an deren Stelle andere geeignete, dem Eigentümer gehörige Grundstücke dieser Art oder Gemeinschaftsrechte enteignet werden. Ebenso können, wenn die Begründung oder Aufrechterhaltung von Gemeinschaftsrechten volkswirtschaftlich nicht zweckmäßig wäre, an Stelle von Gemeinschaftsrechten dem Eigentümer gehörige Grundstücke enteignet werden.

(6) Wird zur Deckung des Holz- oder Weidebedarfes für mehrere der Wiederbesiedelung zuzuführende Güter ein einziges Grundstück enteignet, so ist für dieses eine Agrargemeinschaft zu bilden.

(7) Grunddienstbarkeiten, die zugunsten oder zu Lasten des gelegten Bauerngutes bestanden haben und durch Vereinigung erloschen sind, können nach Bedarf wieder begründet, andere Grunddienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich nötig sind, neu begründet werden.

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

§ 9.

Haben mehrere Personen die Enteignung desselben Grundstückes beantragt und hält die Agrarlandesbehörde den Antrag für begründet, so ist die Enteignung zugunsten desjenigen zu ver-

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

(3., 4. und 5. Absatz unverändert.)

(6) Wird zur Deckung des Holz- oder Weidebedarfes für mehrere der Wiederbesiedelung zuzuführende Güter ein gemeinsames Grundstück enteignet, so ist für dieses eine Agrargemeinschaft zu bilden.

(7. Absatz unverändert.)

Auswahl unter mehreren Bewerbern.

§ 9.

(Unverändert.)

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

fügen, welcher größere Gewähr für eine erfolgreiche Bewirtschaftung bietet. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gebührt Kriegsteilnehmern, insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Wittwen und Waisen, ferner Vätern kinderreicher Familien, dem seinerzeitigen Eigentümer des gelegten Gutes oder, wenn es verpachtet ist, dem bisherigen Pächter ein Vorzug.

Feststellung des Enteignungspreises.

§ 10.

Die Entschädigung des Grundeigentümers (Enteignungspreis) ist in dem Enteignungserkenntnis derart festzusetzen, daß der Erwerber wohl bestehen kann. Im allgemeinen ist der Enteignungspreis für Grundstücke mit dem Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen Reinertrages zu bestimmen, der dem Kulturzustand des zu enteignenden Grundstückes zur Zeit der Enteignung entspricht. Bei der Ermittlung des Reinertrages ist ein Preis der Erzeugnisse zugrunde zu legen, der regelmäßigen Preisverhältnissen entspricht. Führt diese Art der Bestimmung des Enteignungspreises zu einem offenbar unrichtigen Ergebnisse, so ist der durchschnittliche Verkehrswert, den Grundstücke gleicher Lage, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den Jahren 1910 bis 1914 hatten, zur Richtschnur zu nehmen. Inwieweit für Gebäude und Bauholz (§ 8, Absatz 5) eine besondere Entschädigung festzusetzen und mit welchem Betrage diese zu bestimmen ist, ferner inwieweit Grunddienstbarkeiten bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und mit Rücksicht darauf zu beurteilen, daß der Enteignungserwerber nicht zum Nachteil des Enteigneten bereichert wird.

Behandlung dinglicher Rechte.

§ 11.

(1) Dingliche Rechte, die auf den enteigneten Grundstücken haften, gehen, soweit sie ohne Berücksichtigung von Rückständen an Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen in dem Enteignungspreise der Grundstücke Deckung finden, auf diese über. Dagegen erlischt die Haftung der enteigneten Grundstücke für dingliche Rechte, auf welche die angeführte Voraussetzung nicht zutrifft. Dienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich nötig sind, bleiben jedenfalls aufrecht.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Feststellung des Enteignungspreises.

§ 10.

Die Entschädigung des Grundeigentümers (Enteignungspreis) ist in dem Enteignungserkenntnis derart festzusetzen, daß der Erwerber wohl bestehen kann. Diefelbe wird bei Übertragung des Eigentumes bis zum fünfunddreißigfachen des Katastralreinertrages der Grundstücke zur Zeit der Enteignung bestimmt. Inwieweit für Gebäude und Bauholz (§ 8, Absatz 5) eine besondere Entschädigung festzusetzen und mit welchem Betrage diese zu bestimmen ist, ferner inwieweit Grunddienstbarkeiten bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles [] zu beurteilen. Überhaupt soll der Enteignungserwerber nicht zum Nachteil des Enteigneten bereichert werden.

Behandlung dinglicher Rechte.

§ 11.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

(2) In dem Enteignungserkenntnisse kann ausgesprochen werden, daß die Haftung der enteigneten Grundstücke für dingliche Rechte erlischt, die außer auf ihnen, auch auf anderen, dem Eigentümer verbleibenden Grundstücken sichergestellt sind und an diesen nach der durch sorgfältige Erwägung gewonnenen Überzeugung der Agrarlandesbehörde die dem § 1374 a. b. G. B. entsprechende Sicherheit offenbar behalten.

(3) Unbeschadet einer vertragsmäßigen kürzeren Kündigungsfrist kann der Erwerber pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, die er auf Rechnung des Enteignungspreises übernimmt, halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die nach dem Vertrage für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die Zinsen vier vom Hundert übersteigen.

(4) Die bis zum Tage der Fällung des Enteignungserkenntnisses rückständigen Zinsen und wiederkehrenden Leistungen sind vom bisherigen Eigentümer, die vom bezeichneten Tage laufenden Zinsen und wiederkehrenden Leistungen vom neuen Erwerber zu entrichten.

Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises.

§ 12.

Im Enteignungserkenntnisse ist auch die Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises, und zwar wenn hierüber kein gütliches Übereinkommen der Parteien zustande gekommen ist, nach freiem Ermessen, jedoch unter tunlichster Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schuldners festzusetzen. Gegebenenfalls ist auch auszusprechen, in welcher Weise nicht sofort zu zahlende Beträge grundbücherlich sicherzustellen sind und welcher Teil des Enteignungspreises zur Befriedigung der Ansprüche dritter Personen bei Gericht zu erlegen ist

Kosten des Verfahrens.

§ 13.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind von dem Enteignungswerber zu tragen, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Verhalten der Gegenpartei entstanden sind.

Erlöschen des Enteignungserkenntnisses.

§ 14.

Das Enteignungserkenntnis verliert seine Wirksamkeit, wenn der Enteignungswerber nicht

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Zeit und Art der Entrichtung des Enteignungspreises.

§ 12.

(Unverändert.)

Kosten des Verfahrens.

§ 13.

(Unverändert.)

Erlöschen des Enteignungserkenntnisses.

§ 14.

(Unverändert.)

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Vorlage der Staatsregierung:

binnen sechs Wochen nach der Rechtskraft dessen grundbücherliche Durchführung beantragt und die Erfüllung der Bedingungen, von denen die Enteignung etwa abhängig gemacht wurde, sowie die Entrichtung eines bar zu bezahlenden Enteignungspreises nachweist. Ist der Nachweis erbracht, so hat dies die Agrarbezirksbehörde auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses.

§ 15.

Die Vollstreckung des mit der Bestätigung nach § 14 versehenen Enteignungserkenntnisses steht dem Bezirksgerichte zu.

Enteignung ehemaliger Bestandteile von Bauerngütern oder Häusleranwesen.

§ 16.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Anteilrechte an Agrargemeinschaften, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und vornehmlich zur Bildung von Jagd- und Forstgütern verwendet oder mit solchen vereinigt wurden, können zugunsten des Eigentümers des Bauerngutes oder Häusleranwesens enteignet werden, wenn dies zur entsprechenden Bewirtschaftung des Gutes nötig ist.

Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen.

§ 17.

(1) Grundstücke, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enteignet oder durch ein von der Agrarlandesbehörde genehmigtes Übereinkommen wieder besiedelt wurden, dürfen durch 40 Jahre, von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungswerbers an gerechnet, ohne

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Vollstreckung des Enteignungserkenntnisses.

§ 15.

(Unverändert.)

Enteignung ehemaliger Bestandteile von Bauerngütern oder Häusleranwesen.

§ 16.

(1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Anteilrechte an Agrargemeinschaften, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und vornehmlich zur Bildung von Jagd- und Forstgütern verwendet oder mit solchen vereinigt wurden, können zugunsten des Eigentümers des Bauerngutes oder Häusleranwesens enteignet werden, wenn dies zur entsprechenden Bewirtschaftung des Gutes nötig ist.

(2) Erfolgte die Vereinigung der Anteilrechte an Agrargemeinschaften mit landwirtschaftlichen Gütern und bedarf das Gut oder Anwesen, von dem sie abgetrennt wurden, dieser Berechtigungen zu seiner ordentlichen Bewirtschaftung, so können sie insoweit enteignet werden, als sie den ordentlichen Bedarf der landwirtschaftlichen Güter übersteigen.

Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen.

§ 17.

(1) Grundstücke, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enteignet oder durch ein von der Agrarlandesbehörde genehmigtes Übereinkommen wieder besiedelt wurden, dürfen durch 50 Jahre, von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungswerbers an gerechnet, ohne

Vorlage der Staatsregierung:

Zustimmung der Agrarlandesbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Geschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, verpachtet, zur Fruchtnießung überlassen oder belastet oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

(2) Das Veräußerungs- und Belastungsverbot ist im Grundbuche einzuverleiben; es ist in berücksichtigungswürdigen Verhältnissen auf Antrag der Agrarlandesbehörde auch vor Ablauf der im Absätze 1 bezeichneten Frist zu löschen.

(3) Diese Exekutionsbeschränkungen des Absatzes 1 finden auf Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben keine Anwendung.

Wirtschaftliche Verpflichtungen des Erwerbers.

§ 18.

(1) Der Erwerber hat die enteigneten Grundstücke in zweckmäßiger und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude ordentlich instand zu halten und gegen Brandschaden zu versichern. Zu Veränderungen, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, hat er die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Veränderung die Nachhaltigkeit des Betriebes gefährdet würde.

(2) Die Nichtbeachtung obiger Bestimmungen ist von der Agrarbezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Zustimmung der Agrarlandesbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Geschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, verpachtet, zur Fruchtnießung überlassen oder belastet oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

(2. und 3. Absatz unverändert.)

Wirtschaftliche Verpflichtungen des Erwerbers, Abstiftung.

§ 18.

(1) Der Erwerber hat die enteigneten Grundstücke in zweckmäßiger und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude ordentlich instand zu halten und gegen Brandschaden zu versichern, sowie in der Regel auf dem geschaffenen, behauften Wirtschaftskörper zu wohnen. Zu Veränderungen, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, hat er die Genehmigung der Agrarbezirksbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Veränderung die Nachhaltigkeit des Betriebes gefährdet würde.

(2) Wenn der Erwerber den im Absätze 1 bezeichneten wirtschaftlichen Verpflichtungen trotz wiederholter Ermahnung der Agrarbezirksbehörde nicht nachkommt und dadurch den Wert des Besitzes wesentlich gefährdet, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ferner wenn er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde, kann die Agrarlandesbehörde die Abstiftung zugunsten eines anderen geeigneten Bewerbers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veranlassen.

(3) Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann außerdem von der Agrarbezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet werden.

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Vorlage der Staatsregierung:

Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Wiederbesiedelung.

§ 19.

(1) Sind landwirtschaftliche Grundstücke, die zu gelegten Bauerngütern oder Häusleranwesen gehörten, durch Aufforstung der landwirtschaftlichen Kultur entzogen worden, ohne daß dies nach dem Forstgesetze geboten oder nach der örtlichen Lage oder Beschaffenheit der Grundstücke volkswirtschaftlich gerechtfertigt war, und ist ihre Wiedergewinnung für die Landwirtschaft nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so hat der Eigentümer an deren Stelle andere geeignete Grundstücke (§ 8, Absatz 5) zur Aufnahme in das Verzeichnis (§ 3) vorzuschlagen. Besitzt er keine solchen Grundstücke, so ist er zur einmaligen Entrichtung eines Geldbetrages verpflichtet.

(2) Der Geldbetrag ist von der Agrarlandesbehörde unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse innerhalb des Zwanzigfachen des Katastralreinertrages zu bemessen, welcher auf das Grundstück nach dem Kulturzustande am 1. Jänner 1919 entfiel.

(3) Gegen die Entscheidung der Agrarlandesbehörde kann der Eigentümer binnen 14 Tagen die Berufung bei der Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft einbringen.

(4) Wird der Geldbetrag nicht innerhalb vier Wochen nach der Rechtskraft der Entscheidung bei der Agrarlandesbehörde erlegt, so hat diese die grundbücherliche Sicherstellung auf dem betreffenden Grundstücke mit der Wirkung zu veranlassen, daß das so erworbene Pfandrecht allen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Grundstücke bücherlich sichergestellten Forderungen im Range vorgeht.

(5) Die Agrarlandesbehörde hat hinsichtlich aller Grundstücke der im Absatz 1 bezeichneten Art das Verfahren von Amts wegen einzuleiten und binnen drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen. Die näheren Bestimmungen werden mittels Vollzugsanweisung geregelt.

Kreditgewährung.

§ 20.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Landeshypothekenanstalt oder sonstige auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage aufgebaute Kreditanstalten oder Fonds dem Enteignungswerber gegen Sicherstellung auf den enteigneten Grundstücken Darlehen bis zu

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Wiederbesiedelung.

§ 19.

(1., 2. und 3. Absatz unverändert.)

(4) Wird der Geldbetrag nicht innerhalb vier Wochen nach der Rechtskraft der Entscheidung bei der Agrarlandesbehörde erlegt, so hat diese die grundbücherliche Sicherstellung auf dem betreffenden Grundstücke mit der Wirkung zu veranlassen, daß das so erworbene Pfandrecht allen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Grundstücke bücherlich sichergestellten Forderungen, mit Ausnahme jener an Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben im Range vorgeht.

(5. Absatz unverändert.)

Kreditgewährung.

§ 20.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung:

der statutenmäßigen Belehnungsgrenze, für den Fall einer Bürgschaftsleistung des Staates, eines Landes oder eines Fonds, dessen Abgänge der Staat oder ein Land zu decken hat, Zuschußdarlehen bis zur Belehnungsgrenze von 90, ausnahmsweise von 95 vom Hundert des Enteignungspreises gewähren. Zugunsten solcher Darlehensgeber können hinsichtlich der enteigneten Liegenschaften Veräußerungs- und Belastungsverbote mit Wirkung gegen Dritte und bis zur völligen Tilgung des Darlehens begründet werden. Die gewährten Hypothekendarlehen sollen von seiten des Gläubigers unkündbar und in Annuitäten tilgbar sein.

Siedelungsfonds.

§ 21.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sowie die nach § 19 einzuhhebenden Beträge fließen in einen von der Agrarlandesbehörde zu verwaltenden Fonds (Siedelungsfonds), der zur Gewährung von Krediten, zur Deckung der Kosten allfälliger baulicher Herstellungen und Meliorationen auf den wiederbesiedelten Anwesen, sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln dient. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Schlußbestimmungen.

§ 22.

In Ländern, wo keine Agrarbehörden bestehen, tritt für die Anwendung dieses Gesetzes die Landesregierung an die Stelle der Agrarlandesbehörde und die politische Bezirksbehörde an die Stelle der Agrarbezirksbehörde. Das Strafverfahren (§§ 3, 18) ist nach den für das Strafverfahren vor den politischen Behörden geltenden Vorschriften durchzuführen.

§ 23.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft:

Siedelungsfonds.

§ 21.

(Unverändert.)

Schlußbestimmungen.

§ 22.

(Unverändert.)

§ 23.

(Unverändert.)

§ 24.

Wenn durch drei Jahre nach erfolgter Verzeichnung der Grundflächen (§ 3) kein Enteignungsantrag eingebracht wurde oder die etwa gestellten Anträge abgewiesen wurden, hat die Agrarlandesbehörde über Begehren des Grundeigentümers das betreffende Grundstück in dem Verzeichnisse zu löschen.

194 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Vorlage der Staatsregierung:

§ 24.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Regelung des Verfahrens und der agrarrechtlichen Verhältnisse an den enteigneten und den dem Eigentümer verbleibenden Grundstücken sowie über die Sicherstellung der nötigen Kreditmittel werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Mit seiner Durchführung sind die Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.

Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft: /

§ 25.

(Wie § 24 der Vorlage der Staatsregierung.)

§ 26.

(Wie § 25 der Vorlage der Staatsregierung.)

· / 2

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, dem gemäß § 21 zu bildenden Siedlungsfonds 50 Millionen Kronen zu widmen.
